

BVGer C-1673/2012 vom 12. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1673_2012

FR: TAF C-1673/2012 du 12 juillet 2012

IT: TAF C-1673/2012 del 12 luglio 2012

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen als die Verfügung vom 27. Februar 2012 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese die Akten zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid über das Leistungsbegehren an die IV-Stelle des Kantons St. Gallen weiterleite.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.- zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Beilage im Doppel: Replik des Beschwerdeführers vom 30. Juni 2012 zur Kenntnisnahme) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Regula Hurter Urech Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.